

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/17-Pr.2/89

Wien, 17. März 1989

3137 /AB

An den

1989 -03- 20

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

zu 3191 /J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helga Hieden-Sommer und Genossen vom 26. Jänner 1989, Nr.3191/J, betreffend Familienförderung durch das Steuerrecht, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

**Zu 1.:**

Ich möchte vorerst darauf hinweisen, daß eine Einführung des Familiensplittings im Bereich der Lohn- bzw. Einkommensteuer unter Beibehaltung der geltenden Steuersätze nach groben Schätzungen bei diesen Abgaben zu einem Absinken des bisherigen Aufkommens auf weniger als die Hälfte führen würde und budgetär nicht verkraftbar wäre. Zur Wahrung der Aufkommensneutralität wäre daher bei Einführung eines Splitting-systems eine wesentliche Anhebung des Steuertarifes unabdingbar.

Dem nachstehenden Vergleich zweier Alleinverdienerfamilien mit jeweils zwei Kindern liegt ein durchschnittliches Monatsbruttoeinkommen von a) 17.500,-- S bzw. b) 100.000,-- S zugrunde. Allfällige Sonderausgaben oder andere besondere steuerlich relevante Umstände sind in der Vergleichsberechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung nach dem Splittingssystem mußte ferner der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie

- 2 -

der Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag außer Ansatz bleiben. Die beim Familiensplitting eintretende Steuerersparnis wurde unter Anwendung des geltenden Steuertarifes errechnet.

	derzeitige Besteuerung		Familiensplitting	
	a)	b)	a)	b)
<b>Bruttobezug</b>	17.500,--	100.000,--	17.500,--	100.000,--
- SV-Beiträge	2.861,25	4.610,70	2.861,25	4.610,70
<b>Zwischensumme</b>	14.638,75	95.389,30	14.638,75	95.389,30
- Sonderausgabenpauschale	136,50	136,50	136,50	136,50
- Werbungskostenpauschale	150,--	150,--	150,--	150,--
<b>Bemessungsgrundlage</b>	14.352,25	95.102,80	14.352,25	95.102,80
<b>Lohnsteuer</b>	1.333,70	37.125,--	0,--	19.932,--
<b>monatliche Ersparnis</b>			1.333,70	17.193,--

### **Zu 2.:**

Berufstätige Alleinerzieherinnen und Witwen werden im Regelfall steuerlich als Alleinerhalter zu behandeln sein. Als solche haben sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und den Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag.

Die Höhe des monatlichen Bruttobezuges bis zu dem Alleinverdiener und Alleinerhalter keine Lohnsteuer zu entrichten haben, hängt von der Anzahl der Kinder ab und beträgt

bei einem Kind	rund 10.700,-- S
bei zwei Kindern	rund 11.300,-- S
bei drei Kindern	rund 12.100,-- S
bei vier Kindern	rund 12.900,-- S

Bis zu dieser Einkommenshöhe könnte daher die Einführung eines Familiensplittings keine steuerliche Förderung bewirken.

- 3 -

**Zu 3.:**

Die Kinderbegünstigung beim 13. und 14. Monatsbezug wirkt sich wie folgt aus:

Monats- bruttobezug	Lohnsteuer, für den 13. und 14. Bezug bei ... Kindern				Lohnsteuervorteil gegenüber Kinderlosen bei ... Kindern		
	0	1	2	mehr	1	2	mehr
9.000	450	150	75	0	300	375	450
10.000	690	230	115	0	460	575	690
12.000	930	310	155	0	620	775	930
14.000	1.170	390	195	0	780	975	1.170
16.000	1.410	470	235	0	940	1.175	1.410
19.000	1.650	550	275	0	1.100	1.375	1.650
20.000	1.890	630	315	0	1.260	1.575	1.890
25.000	2.490	830	415	0	1.660	2.075	2.490
30.000	3.090	1.030	515	0	2.060	2.575	3.090
35.000	3.690	1.230	615	0	2.460	3.075	3.690
40.000	4.290	1.430	715	0	2.860	3.575	4.290
45.000	4.890	1.630	815	0	3.260	4.075	4.890
50.000	5.490	1.830	915	0	3.660	4.575	5.490
60.000	6.690	2.230	1.115	0	4.460	5.575	6.690
70.000	7.890	2.630	1.315	0	5.260	6.575	7.890
80.000	9.090	3.030	1.515	0	6.060	7.575	9.090
90.000	10.290	3.430	1.715	0	6.860	8.575	10.290
100.000	11.490	3.830	1.915	0	7.660	9.575	11.490